

# Freie Schwimmer Rheinkamp 1927 e.V.

## Satzung

### Präambel

Der Verein Freie Schwimmer Rheinkamp 1927 e.V. gibt sich folgendes Leitbild an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, sein Vorstand und Übungsleiterinnen/Übungsleiter bzw. Helferinnen/Helfer bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein Freie Schwimmer Rheinkamp 1927 e.V. verurteilt jegliche Form von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer und/oder sexualisierter Art ist und tritt ihr entschieden entgegen.

Der Verein Freie Schwimmer Rheinkamp 1927 e.V. bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

### Allgemeines

#### I. Name und Sitz

§1 (1) Der Verein führt den Namen "Freie Schwimmer Rheinkamp 1927 e.V." und hat seinen Sitz in Moers, Kreis Wesel. Er wurde 1927 gegründet.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve (Registergericht) unter der Nummer 40500 eingetragen.

#### II. Zweck

§2 Der Verein will im gemeinnützigen Einsatz die Schwimm- und Rettungskundenausbreiten und das Schwimmen in allen seinen Teilen vervollkommen. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport- Spiel- Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Rehasportes,
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten und außersportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen,
- f) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiterinnen/Übungsleitern, Trainerinnen/Trainer, Helferinnen/Helfer, Kampfrichterinnen/Kampfrichter und des Vorstandes,
- g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens (auch im außersportorientierten Bereich)

### **III. Gemeinnützigkeit**

**§3** (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **IV-Verbandmitgliedschaften**

**§4** (1) Der Verein ist Mitglied

- a) Im Stadtportverband Moers e.V.
- b) Im Kreissportverband Wesel e.V. (KSB Wesel)
- c) Im Schwimmverband NRW e.V. und Deutschen Schwimmverband (DSV)
- d) Im Leichtathletikverband Nordrhein e.V./DLV
- e) Im Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BRSNW)
- f) Im Westdeutschen Volleyball-Verband e.V.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportverbände sowie des Stadtportverbandes als verbindlich an.

(3) Um die Durchführung der Vereinsaufgabe zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportverbände und den Austritt aus den Sportverbänden beschließen.

(4) Die Satzung, Richtlinien und Beschlüsse aller Organe des Vereins dürfen den Satzungen der übergeordneten Fachverbände nicht widersprechen.

## **V. Vereinsmitgliedschaft**

### **Mitgliedschaft**

**§5** (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Über Anträge von Personengruppen (bspw. Betriebssportgruppen) entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (schriftlich oder elektronisch) zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren/Überweisungsverfahren teilzunehmen.

(3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zu Wahrnehmungsrechten der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bzw. Beendigung der schulischen und ersten beruflichen Ausbildung bis zur max. Vollendung des 25. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

(6) Mit der Mitgliedschaft räumt das Mitglied dem Verein das unentgeltliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbefristete und nicht exklusive Recht zur Veröffentlichung von Bildern/Videos für Vereinszwecke (Veröffentlichung auf der homepage, Social Media Plattform des Vereins, Print-Veröffentlichungen) ein. Die Zustimmung über die Veröffentlichung kann gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Ansonsten ist die Einwilligung unbegrenzt gültig.

### **Arten der Mitgliedschaft**

**§6** (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Aktiver Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins, im Rahmen der bestehenden Ordnungen bzw. Teilnahmemöglichkeiten nutzen können und/oder am Spielbetrieb bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

(3) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie sind in den Versammlungen unter 16 Jahren nicht stimmberechtigt und haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht (siehe § 15 Abs. 10). Die Jugendpflege obliegt den Jugendwarten. Weitere Regelungen sind in der Jugendsatzung enthalten.

(4) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein und im sportlichen Bereich außerordentliche Verdienste erworben haben. Hierzu ist der Beschluss einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## **Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderungen an die Tätigkeit des Vereins**

- §7** (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden vom Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
- (6) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelischen Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im sportlichen und außersportlichen Bereich haben den Ehrenkodex des Landessportbundes zu unterschreiben und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (8) Der Verein setzt sich für die Unterstützung aller Aktivitäten des Vereins zur nachhaltigen Einhaltung der Prävention sexualisierter Gewalt ein.
- (7) Der Verein verurteilt jegliche Form von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt unabhängig davon, ob Sie körperlicher, seelischer und/oder sexueller Art ist und tritt ihr entschieden entgegen. Zu diesem Zweck erstellt der Verein ein entsprechendes Handlungskonzept.
- (8) Der Verein tritt für die Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit, auch für junge Menschen, ein.

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- §8** (1) Die Mitgliedschaft endet
1. durch Abmeldung
  2. durch Ausschluss
  3. durch Ableben
  4. durch Streichung der Mitgliedschaft bei Beitragsrückstand
- (2) Die Abmeldung aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Die Abmeldung kann zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen vor Jahresende erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem austretendem Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
  - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
  - c) sich grob unsportlich verhält oder
  - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (6) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträgen, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betreffenden Mitglied per Brief mitzuteilen.

#### **IV Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder**

##### **§9 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht

- a) auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
- b) auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder
- c) Auskunftsrecht
- d) auf die Aushändigung bzw. die Verfügungstellung einer Vereinsatzung
- e) auf das Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen
- f) die Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- g) das Recht auf Stimmrechtsausübung
- h) auf aktives und passives Wahlrecht (aktives Mitglied)

##### **§10 Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) zur Zahlung der Mitgliedbeiträge und Umlagen
- b) alles zu unterlassen, was sich vereinschädigend auswirken kann
- c) dem Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren  
dazu gehören:
  - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

(2) Entsteht einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

(3) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommen, so ist das Mitglied gegenüber dem Verein zum Ausgleich verpflichtet.

### **§11 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzliche Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

(2) Über die Höhe sämtlicher Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Fälligkeit der Beiträge, über Gebühren und Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Familienbeiträge/Beiträge für Personengruppen festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18 Lebensjahres und Eintritt in die Volljährigkeit als erwachsenes Mitglied beitragsgemäß veranlagt, es sei denn das Kind befindet sich noch in einer schulischen bzw. betrieblichen Ausbildung oder im ersten Studiengang und hat das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet. Der Nachweis der Ausbildung/des Studiums ist dem geschäftsführenden Vorstand jährlich nachzuweisen.

(4) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Mitgliedbeitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

(7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(8) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(9) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder – pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

(10) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **Mitgliedsrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

**§ 12** (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen und außersportlichen Angebote können diese Mitglieder persönlich ausüben.

(2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. Und dem vollendeten 18 Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

(3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

## **V Ordnungsgewalt des Vereins**

**§13** (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Übungsleiterinnen/Übungsleiter Folge zu leisten.

(2) Ein Verhalten eines Mitglieds, dass nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

a) Ordnungsstrafe bis 500,00 €

b) mögliche Regressansprüche

(3) Ein Verhalten eines Mitglieds, das die Regelungen des Abs 1 nicht einhält, kann bis zu 6 Monaten vom Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen werden.

(4) Die Verfahren nach Abs. 2 und 3 werden durch den geschäftsführenden Vorstand eingeleitet. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds zu entscheiden.

## **VI Organe des Vereins**

**§14** Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. geschäftsführender Vorstand
3. Beirat
4. Jugendversammlung

### **§15 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden.

(3) Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter schriftlicher Einladung eines jeden Mitglieds einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel mit der Versendung der vereinsinternen Publikation „Schwimmerpost“. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.

(4) Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründe dies verlangt. Die Einberufung erfolgt in der gleichen Form, wie bei der Einberufung durch den geschäftsführenden Vorstand, in der Regel allerdings in Briefform. Gegenstand der Beschlussfassung in einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

(5) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet (Versammlungsleiter). Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

(7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist bei der Wahl des 1. Vorsitzenden auf Antrag jederzeit, in anderen Fällen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat/die Kandidatin gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat/keine Kandidatin im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(12) Anträge können entweder von den Mitgliedern, vom Beirat oder vom geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Über Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung, kann in der Versammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens bis zum 30.11. des Vorjahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Die Anträge sind allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis bringen.

#### **§16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den geschäftsführenden Vorstand
- c) Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand
- d) Entgegennahme des Kassenprüfberichts
- e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

#### **§17 geschäftsführender Vorstand**

(1) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Die Geschäftsführung arbeitet nach dem Ressortprinzip. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden (m/w/d)
- b) dem 2. Vorsitzenden (m/w/d)
- c) dem Geschäftsführer (m/w/d)
- d) dem ersten Kassenwart (m/w/d)
- e) dem ersten Schwimmwart/sportlichen Leiter (m/w/d)
- f) Jugendwart (m/w/d)
- g) Schriftführer (m/w/d)

(3) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere:

- a) Aufstellung des Haushaltsentwurfes
- b) die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- c) Ausschluss von Mitgliedern gem. §8 und Verhängung von Sanktionen §13
- d) kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen

(4) Der geschäftsführende Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Es werden in den geraden Jahren die Positionen Abs. 2 Buchst. a), d) und e); in den ungeraden Jahren die Positionen Abs. 2 Buchst. b), c), g) gewählt.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Die Wahl der einzelnen Mitglieder wird in § 15 geregelt.

(6) Der geschäftsführende Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung. Für Bankgeschäfte wird der erste Kassenwart (m/w/d) gemeinsam mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden (m/w/d) bevollmächtigt.

(7) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

(8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.

(9) Abwesende können in der Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger/eine Nachfolgerin kommissarisch bestimmen.

(10) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (m/w/d). Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden (m/w/d) einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per Mail, per Telefonkonferenz oder Internetvideokonferenz fassen, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. In Telefon- Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

(11) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§18 Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus

- a) geschäftsführendem Vorstand

b) Leitungen der Ressorts und 1 weiterem Mitglied

(2) Der Beirat tagt mindestens 1-mal im Kalenderquartal. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden (m/w/d) eingeladen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Beirat soll die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes in jeglicher Form unterstützen und ihn beraten.

(4) Folgende Ressorts werden gebildet:

a) Geschäftsführung, Recht

b) Finanzen, Steuern, Versicherungen

c) Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, IT-Angelegenheiten

d) Sportpraxis (Freizeit-, Breiten-, Leistungs-, Rehasport)

e) Menschen im Verein

f) Sportmaterial, Geräte, Bau

(5) folgende inhaltlichen Aufgaben werden den Ressorts zugewiesen:

zu a) Geschäftsstelle, Personal, Organisation der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Beirats und Versammlungen, Vermögensverwaltung, Fördermaßnahmen, Beschwerdemanagement

zu b) Finanzen, Steuern, Recht, Versicherungen, Mitgliederverwaltung

zu c) Veröffentlichung Printmedien, „Schwimmerpost“, IT- Sicherheit, Internet, Social Media, Sponsoring, Pressearbeit

zu d) Übungsplan, Anschaffung von Sportmaterial, Trainingsbetrieb, Aus- und Fortbildung von ÜL/Helfern/Trainer/Kampfrichter

zu e) Ehrungen von Mitgliedern, Krankenbesuche, Unfallanzeigen, Förderung des Ehrenamtes, Planung von Vereinsveranstaltungen, Kinder- Jugendarbeit

zu f) Prüfung von Sportmaterial (Sicherheit), Prüfung von Geräten in den Sportstätten und im Clubhaus, Baumaßnahmen, Reparaturarbeiten

(6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind in folgenden Ressorts vertreten:

Geschäftsführung: Geschäftsführer (m/w/d)

Finanzen/Steuern Versicherungen: erster Kassenwart (m/w/d)

Marketing/Öffentlichkeitsarbeit/IT-Angelegenheiten: Schriftführer (m/w/d)

Sportpraxis: dem ersten Schwimmwart/sportlichen Leiter (m/w/d)

Menschen im Verein: 1. Vorsitzender (m/w/d); Jugendwart (m/w/d)

Sportmaterial, Geräte, Bau: 2. Vorsitzender (m/w/d)

(7) Weitere Mitglieder in den Ressorts:

a) interessierte Mitglieder

b) ehem. zweiter Kassenwart (m/w/d); interessierte Mitglieder

c) ehem. Pressewart (m/w/d); interessierte Mitglieder

d) ehem. zweite sportliche Leitung, Übungsleiter/Übungsleiterinnen, Trainer, Sporthelfer (m/w/d); interessierte Mitglieder

e) ehem. Frauenwartin, ehem. Sozialwart (m/w/d); interessierte Mitglieder

f) ehem. Zeug- und Gerätewart; interessierte Mitglieder

(7) Zur konstituierenden Sitzung der einzelnen Ressorts wird die Leitung sowie Stellvertretung gewählt. Die Ressortmitglieder treffen sich in eigener Absprache. Zu jeder Sitzung der Ressorts ist ein Protokoll zu erstellen. Jedes Ressort legt zu Beginn eines Kalenderjahres einen Etat vor, auf Basis der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanung, durch den geschäftsführenden Vorstand zugewiesen und verwalten ihn eigenverantwortlich. Änderungen des Etats können in begründeten Fällen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Am Ende des Kalenderjahres legen die Ressorts gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand eine Abrechnung über den zugewiesenen Etat vor.

## **§19 Vereinsjugend**

(1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zugewiesenen Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

(3) Organe der Vereinsjugend sind:

a) 1. Jugendwart (m/w/d)

b) 2. Jugendwart (m/w/d)

c) Jugendversammlung

(4) Der 1. Jugendwart (m/w/d) gehört dem geschäftsführenden Vorstand an.

(5) Die Aufgaben der Jugendarbeit regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **VII Sonstige Bestimmungen**

### **§20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Die der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden kann. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter (m/w/d) oder Mitarbeiter (m/w/d) für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern (m/w/d) abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende (m/w/d)

(4) im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach §§ 27, 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(5) Die Übungsleiter/Übungsleiterinnen erhalten eine Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG.

Helfer/Helferinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Mitglieder des Vorstandes können eine Ehrenamtspauschale erhalten. Die Höhe der Übungsleitervergütung und der Helfervergütung sowie die Ehrenamtspauschale durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Die Abrechnung der Übungsleiter-/Helfervergütung (m/w/d) erfolgt jährlich. Alles weitere wird durch den geschäftsführenden Vorstand geregelt.

### **§21 Kassenprüfer**

(1) Die Kassenprüfer (m/w/d) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es werden zwei Kassenprüfer (m/w/d) und zwei Ersatzkassenprüfer (m/w/d), die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Beirat angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und Ersatzprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Prüfer und ein Ersatzprüfer in geraden und die anderen in ungeraden Kalenderjahren gewählt werden. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§22 Vereinsordnungen**

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Beirat
- Vergütungsordnung der Übungsleiter/Übungsleiterinnen und Helfer/Helferinnen

Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§23 Haftung des Vereins**

Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§24 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse des Mitglieds im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten (m/w/d).

## **VIII Schlussbestimmungen**

### **§25 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Und 2. Vorsitzende (m/w/d) als Liquidatoren des Vereins bestellt.

Die Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Moers, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke oder zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

### **§26 Gültigkeit der Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Termin der Eintragung damit außer Kraft.